



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Gemeindeordnung

Entwurf - GV 09.12.2024

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Gemeindeangehörige	4
3. Organisation der Gemeinde	4
4. Kommissionen	8
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	9
6. Finanzhaushalt	11
7. Zusammenarbeit der Gemeinden	11
8. Beschwerderecht	12
9. Schlussbestimmungen	13

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Subingen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist die Gemeindeordnung in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

1. Einleitung

Geltungsbereich
§ 1 GG

- § 1** Diese Gemeindeordnung regelt:
- den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - die Organisation
 - den Finanzhaushalt;
 - das Beschwerderecht;

Bestand
Art. 45 KV

- § 2** ¹ Die Einwohnergemeinde Subingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben
Art. 45 KV

- § 3** ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

- § 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. **Melde- und Hinterlegungspflicht**
§ 3 GG
- Die Gemeindeverwaltung kann bei Neuzuzug oder Umzug innerhalb der Gemeinde eine Kopie des Mietvertrages verlangen.
- ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- ³ Über die Gebührenpflicht im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- ⁴ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- § 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie dem Gemeindedatenschutzreglement. **Datenschutz**
§ 6 GG

3. Organisation der Gemeinde

- § 6 Organe der Einwohnergemeinde sind: **Allgemeine Organisation / Organe**
§ 17 GG
- a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden;
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
 - c) die Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- § 7 Geschäfte des Gemeinderates können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden. **Geschäftsverkehr**
§ 18 GG
- § 8 ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. **Einberufung der Gemeindeversammlung**
§ 21 GG
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

Einberufung der Behörden § 24 GG	§ 9	<p>¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 6 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>² Die Unterlagen zu den Traktanden sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei einzureichen. Die Verantwortung für die Eingabe liegt beim Ressortverantwortlichen.</p> <p>³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>
Beschlussfähigkeit § 26 GG	§ 10	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG	§ 11	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
Öffentlichkeit der Verhandlung § 31 GG	§ 12	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG	§ 13	<p>¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
Archiv § 41 GG	§ 14	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG	§ 15	Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16	Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Petition Art. 26 KV
§ 17	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	Einberufung der Gemeindeversamm- lung durch die Stimmberechtigten § 49 GG
§ 18	¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	Obligatorische Urnenabstim- mung §§ 50 ff GG
§ 19	¹ An der Urne werden gewählt. a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) der Gemeindepräsident ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.	Urnenwahlen § 54 GG
§ 20	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 200'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	Befugnisse Gemeindever- sammlung §§ 55 ff GG
§ 21	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	Verfahren §§ 58 ff GG
§ 22	Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.	Zusammensetzung Gemeinderat §§ 67 ff GG
§ 23	Die Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte jeder Partei bilden eine Fraktion.	Fraktionen

§ 24 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

1. Die Tätigkeit der Gemeinde planen und koordinieren.
2. Die Entwicklung der Gemeinde bestimmen und koordinieren.
3. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, soweit hierfür kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist.
4. Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung, Formulierung der Anträge an dieselbe und Vollzug der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gefassten Beschlüsse. Namentlich die Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung.
5. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
6. Erledigung oder Weiterleitung der an ihn eingereichten Geschäfte.
7. Einsetzen von nichtständigen Kommissionen.
8. Erlass von nicht allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen.
9. Beitritt zu Organisationen mit politischen Zielsetzungen (ausgenommen Zweckverbände).
10. Beschlussfassung über Erlass- und Stundungsgesuche von Gebühren, Verzugszinsen, Beiträgen sowie Abschreibungen von uneinbringbaren Rückständen und Steuererlassgesuchen unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
11. Das Disziplinarrecht auszuüben.
12. Die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrnehmen.
13. Die Behandlung streitiger oder besonderer Fälle aus dem Niederlassungs-, Aufenthalts- und Fremdenpolizeiwesen.
14. Anordnung von Rechtsvorkehrungen und anderer Massnahmen; Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten.
15. Annahme von Geschenken, Legaten und ähnlichen Zuweisungen oder Verzicht auf solche, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
16. Die Wahl der Kommissionen und Gemeindedelegierten, für die nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.
17. Amtsenthebung von Behördenmitgliedern, die der Gemeinderat wählt im Rahmen eines Disziplinar- oder Administrativverfahrens.

18. Beaufsichtigen des gesamten Verwaltungsapparates, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung.
19. Wahl oder Anstellung des Finanzverwalters, des Gemeindecassiers, des Bauverwalters und des Schulleiters.
20. Abordnung von Delegationen.
21. Ist kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
22. Ausüben des Weisungsrechts gegenüber den Delegierten.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Entscheid über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens in Anlehnung von § 132 GG.
- b) Aufnahme von Darlehen unter Vorbehalt der Festlegung, wie die Ausgaben finanziert werden.
- c) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis CHF 200'000.
- d) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Nachtragskredite pro Sachgeschäft bis CHF 50'000. Vorbehalten bleiben dringliche Nachtragskredite, wenn die Mehrausgaben nicht voraussehbar waren und unaufschiebbar sind, selbst wenn sie in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- e) An- und Verkauf von Liegenschaften bis zu einer Kaufsumme von CHF 1'000'000.-- im Einzelfall.

§ 25 ¹ Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein Ressort zugewiesen, für welches es die Verantwortung trägt.

Ressortsystem
§§ 72 GG

² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. Bau | 7. Planung |
| 2. Bildung | 8. Sicherheit |
| 3. Finanzen | 9. Soziales |
| 4. Gesellschaft | |
| 5. Kultur, Jugend und Sport | |
| 6. Personelles | |

4. Kommissionen

§ 26 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Art und Mitgliederzahl
§ 99 GG

Kommission	Mitglieder
Bau- und Planungskommission	5
Feuerwehrkommission	7
Kulturkommission	3
Wahlbüro:	8 + 2 Ersatz

Befugnisse der Kommissionen §§ 101ff GG	§ 27	Die Befugnisse der Kommissionen sind im Pflichtenheft für die Kommissionen geregelt.
Bau- und Planungskommission	§ 28	<p>¹ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen richten sich nach den kantonalen gesetzlichen Grundlagen, den kantonalen Erlassen über das Bau- und Planungsrecht sowie dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Subingen.</p> <p>² Zusätzlich übernimmt die Kommission weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft für die Kommissionen.</p> <p>³ Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 100'000.00 für einmalige Ausgaben.</p>
Feuerwehrkommission	§ 29	<p>¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.</p> <p>² Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 20'000.00 für einmalige Ausgaben.</p>
Kulturkommission	§ 30	<p>¹ Die Kulturkommission fördert die kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Aktivitäten der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Anlässe, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen.</p> <p>² Zusätzlich übernimmt die Kommission weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft für die Kommissionen.</p> <p>³ Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 5.000.00 für einmalige Ausgaben.</p>
Wahlbüro	§ 31	<p>¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p> <p>³ Finanzkompetenz: Im Rahmen des Budgets pro Geschäft CHF 1.000.00 für einmalige Ausgaben.</p>

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

Dienstverhältnis §§ 120 GG	§ 32	<p>¹ Beamte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident b) Gemeindeschreiber c) Inventurbeamter d) Friedensrichter
-------------------------------	------	---

² Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise Teilzeitpensen unter 30% und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 33 ¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal. **Gemeindepräsident**
§ 126 GG

² Zusätzlich übernimmt er weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis CHF 5'000.--.

§ 34 ¹ Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung, führt das Protokoll, den Schriftverkehr, die Administration des Gemeinderates und das Archiv. **Gemeindeschreiber**
§ 131 GG

² Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

§ 35 ¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. **Finanzverwalter**
§ 132 GG

² Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

§ 36 ¹ Der Bauverwalter oder der Bausekretär führt die baupolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde. **Bauverwalter /
Bausekretär**
§ 133 GG

² Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

§ 37 Der Schulleiter leitet die Primarschule Subingen. **Schulleiter**
§ 133 GG

§ 38 ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder der Gemeindeschreiber zuständig. **Zuständigkeit für
Beglaubigungen**

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

- Internes Kontrollsystem**
§ 135^{bis} GG
- § 39 ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
- Finanzplan**
§ 138 GG
- § 40 Der Gemeinderat beschliesst jährlich per 30. August den Finanz- und Investitionsplan.
- Budget**
§ 139 ff GG
- § 41 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils auf die erste Sitzung nach den Herbstferien zu unterbreiten.
- Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**
§ 142 GG
- § 42 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- Jahresrechnung**
§§ 147 ff GG
- § 43 Die Jahresrechnung mit dem Bericht der aussenstehenden Revisionsstelle ist dem Gemeinderat bis am 15. Mai zu unterbreiten.
- Rechnungsprüfung**
§§ 155 ff GG
- § 44 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine aussenstehende Revisionsstelle, welche anstelle einer Rechnungsprüfungskommission amtet.
- ² Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.
- ³ Die Revisionsstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Jahresrechnung zu beschliessen sei oder nicht.
- ⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens der Dauer einer Amtsperiode die aussenstehende Revisionsstelle.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

- Form der Zusammenarbeit**
§§ 164 ff GG
- § 45 Die Einwohnergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie;
- a) öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen hat, um:
1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist.

- b) folgenden Zweckverbänden beigetreten ist:
 1. ZASE
 2. Wasserversorgung Wasseramt AG
 3. Schulkreis Wasseramt Ost
 4. Familien- und Mütterberatung Wasseramt
- c) folgende Verträge abgeschlossen hat:
 1. Sozialregion Wasseramt
 2. Regionale Zivilschutzorganisation Aare Süd
- d) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

8. Beschwerderecht

- § 46** ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. **Beschwerderecht**
§§ 197 ff GG
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- ³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
- a) Beschlüsse über Nichtwiedervahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
 - e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
 - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

9. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts** § 47 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom **1. August 2021** genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am **29. Januar 2021** und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten § 48 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den **1. Januar 2025** in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung **9. Dezember 2024**

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Katharina Stein

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom **XX. Januar 2025**